

TEIL B: TEXT

§ 6 BauNVO

Abs. 6 BauGB

z. B. § 1 Abs.4 § 16 Abs. 5 BauNVO

§ 8 BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

§§ 1 - 11 BauNVO

1.2 GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter - gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO - allgemein zulässig. Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig ist in den GE-Gebieten die Ausnahme Nr. 3 - Vergnügungsstätten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB a) Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEE) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von max. 60 dB(A) am Tage und von max. 45 dB(A) in der Nacht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

a) Die zulässige Grundflächen im SO-Großflächigen Einzelhandel-Gebiet beträgt 1.800m² und entspricht einer Grundflächenzahl von 0,32. Diese Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO be-

b) Die zulässige Grundflächen im SO-Fachmärkte/Einzelhandel/Großflächigen Handelsbetrieb-Gebiet beträgt 14.300m² und entspricht einer Grundflächenzahl von 0,43. Diese Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 96 von Hundert bzw. bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 27.950m²

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

3.1 BAUWEISE

a) Abweichend von der offenen Bauweise sind in den Sondergebieten und den

b) Für das Sondergebiet - Gartenmöbelcenter - ist abweichend von der offenen Bauweise die vorhandene grenznahe Bebauung und ein Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

4.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreieck) sind jegliche sichtbehindernde Nutzungen über 0,70 m über Straßenniveau nicht

VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

und Landschaft ist ein Ufergehölzsaum anzulegen und dauernd zu unterhalten. Dabei ist auf eine ausgewogene und sachgemäße Mischung von Bäumen, Büschen und Sträuchern zu achten.

RUNG VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 6.1 In dem Plangebiet (in den Lärmpegelbereichen III bis V nach DIN 4109) sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zu berücksichtigen (siehe Planzeichnung).

ANPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b

7.1 Für die festgesetzten Einzelbäume sind standortgerechte, heimische Gehölze als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen bzw. dauerhaft zu unterhalten. (Siehe Anlage 1 der Begründung - Pflanzempfehlungen)

(§ 6 BauNVO)

a) In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 Eutin für das Gebiet zwischen Bürgermeister-Steenbock-Straße, Lübecker Landstraße, BauNVO - gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO - nicht zulässig. Die Ausnahme des § 6 ' Industriestraße, Johann-Specht-Straße und Am Priwall; Abs. 3 wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

a) In den Gewerbegebieten sind die Ausnahmen das § 8 Abs. 3 BauNVO Nr.

§ 11 BauNVO 1.3 EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

zeichneten Anlagen bis zu 105 von Hundert bzw. bis zu einer Grundfläche der

insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 3.700m² überschritten werden.

überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 22 BauNVO)

Gewerbegebieten Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

5.1 Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ ZUR VERMEIDUNG ODER MINDE-Nr. 20, 25

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701Eutin (Tel.: 04521/3110+7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.01.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

la) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom

durch Veröffentlichung im "Ostholsteiner Anzeiger" am 07.01.1994 erfolgt. 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom

15.12.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist

24.01.1994 bis zum 04.02.1994 durchgeführt worden.

1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zuletzt mit Schreiben vom 09.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

ld) Die Stadtvertretung hat am 08.03.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Be-

gründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.04.1995 bis zum 09.05.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.03.1995 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.

f) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 22.09.1998 bis zum 21.10.1998 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis,

daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich

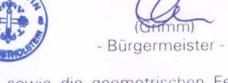
oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.09.1998 im "Ost-

holsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.01.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt. Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 233, Abs. 1, Satz 2 BauGB 97 auf das

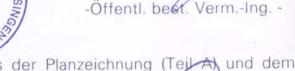
BauGB'97 (in der Fassung vom 27.08.1997) umgestellt.

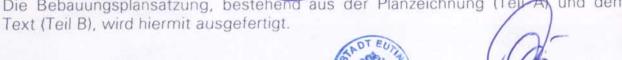
Eutin, 01.09.1999

Eutin, ..16.08.1999...



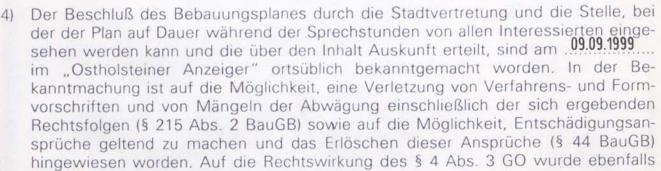








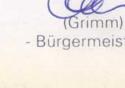


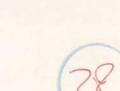


...... in Kraft getreten.

Die Satzung ist mithin am 10.09.1999







SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60

für das Gebiet zwischen Bürgermeister-Steenbock-Straße, Lübecker Landstraße, Industriestraße, Johann-Specht-Straße und Am Priwall;



